

BWK

Satzung

Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau - (BWK) e.V.
- Bundesverband -



BWK - die Umweltingenieure

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau - (BWK) e.V.", im weiteren Bundesverband genannt. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Der Bundesverband führt eine Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des Umweltschutzes auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft der Altlastensanierung, des Kulturbauwes und verwandter Gebiete des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Erarbeitung des BWK-Regelwerkes, technisch-wissenschaftlichen Berichten und fachtechnischen Stellungnahmen unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Ansatzes
 2. Anregung, ideelle Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Bundesebene
 4. Anregungen zur Verbesserung der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung
 5. Ideelle Förderung von Praxis und Wissenschaft im Umweltschutz, Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Umweltschutztechnik
 6. Veröffentlichungen, Herausgabe einer Fach- und Verbandszeitschrift mit den vorrangigen Zielen, technisch-wissenschaftliche Fachergebnisse zeitnah zu veröffentlichen und gesellschaftliche Auswirkungen des Umweltschutzes darzustellen und zu bewerten
 7. Durchführung von Fachausstellungen
 8. Auszeichnung herausragender technisch-wissenschaftlicher und fachpublizistischer Leistungen
 9. Mitarbeit bei der Erarbeitung einschlägiger Normen
 10. Koordination der Arbeit seiner Landesverbände
 11. Beratung und Unterstützung seiner gemeinnützigen Landesverbände
 12. Verbindliche Festlegung von Regelungen in der Rahmensatzung seiner Landesverbände
 13. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind:
 1. die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Landesverbände des BWK; das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung
 2. die jeweiligen Mitglieder der Landesverbände des BWK gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1; damit besteht eine Doppelmitgliedschaft in dem Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
Personen, die sich um den Bundesverband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Landesverbände) gilt folgende Regelung:
 1. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesversammlung.
 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
- (2) Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Ehrenmitglieder) gilt folgende Regelung:
 1. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundesversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Überreichung der Ernennungsurkunde.
 3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.

§ 6

Austritt

Der Austritt der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muß spätestens zum 30. September an den Präsidenten oder Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes schriftlich erklärt werden.

§ 7

Beitrag

- (1) Der Bundesverband erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Landesverbänden einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Bundesversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen und fördernden Mitglieder der Landesverbände.

§ 8

Organe

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- (1) die Bundesversammlung,
- (2) der Bundesvorstand.

§ 9

Bundesversammlung

- (1) Oberstes Organ des Bundesverbandes ist die Bundesversammlung.
- (2) Die Bundesversammlung setzt sich aus den Bundesvertretern (Vertreter der Landesverbände), dem Bundesvorstand und den unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angegebenen Mitgliedern zusammen.
Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- (3) Jeder Landesverband entsendet in die Bundesversammlung für je angefangene 100 Mitglieder einen Bundesvertreter. Diese und jedes Vorstandsmitglied gemäß §11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Absatz 3 Nr. 1 haben je eine Stimme. Bei Wahlen und bei der Entlastung des Vorstandes sind die Mitglieder des Bundesvorstandes nicht stimmberechtigt. Die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 angegebenen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Bundesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen von dem Präsidenten im Auftrag des Bundesvorstandes durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Mitglieder werden durch Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift zur Bundesversammlung eingeladen.
- (5) Außerordentliche Bundesversammlungen können vom Präsidenten im Auftrag des Bundesvorstandes bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Landesverband oder 10% der unter § 4 Abs. 1 Nr. 2

- angegebenen Mitglieder die Einberufung mit Angabe des Grundes beim Bundesvorstand schriftlich beantragen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlußfassung in der Bundesversammlung müssen schriftlich gestellt werden. Die Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesgeschäftsführer vorliegen. Antragsberechtigt sind die Landesverbände.
 - (7) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Bundesvertreter und stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes beschlußfähig.
 - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Bundesverbandes und der Rahmensatzung für die Landesverbände sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
 - (10) Beschlüsse über die Auflösung des Bundesverbandes und die Verwendung des Bundesvermögens bei Auflösung sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
 - (11) Sind Beschlüsse gemäß Abs. 9 oder 10 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 7 besonders hinzuweisen. Anträge der Landesverbände zu den Abs. 9 und 10 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
 - (12) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
 - (13) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes gemäß § 2 zu beraten und zu beschließen,
2. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
3. Regelungen in der Rahmensatzung für die Landesverbände verbindlich festzulegen,
4. den Geschäftsbericht des Bundesvorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Bundesvorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
5. die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Bundesvorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
6. über den vom Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
7. die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
8. die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Landesverbände zu wählen,
9. die Kassenprüfer und deren Stellvertreter zu wählen,
10. über Anträge der Landesverbände und Vorlagen des Bundesvorstandes zu beraten und zu beschließen,
11. über die Aufnahme weiterer Landesverbände und die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen,

12. über die Auflösung des Bundesverbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen sowie zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 11

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Bundesversammlung verantwortlich.
- (2) Der Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Bundesgeschäftsführer
 4. dem Bundesschatzmeister.
- (3) Zum Bundesvorstand gehören darüber hinaus
 1. die Vorsitzenden der Landesverbände,
 2. der Koordinator für die technisch-wissenschaftlichen Arbeitsgruppen
 3. der Referent für Ausbildung,
 4. der Referent für Fortbildung,
 5. der Referent für gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik,
 6. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. der Stellvertretende Bundesgeschäftsführer,
 8. die Geschäftsführer der Landesverbände.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. (2) und Abs. (3) Nr. 2 bis 7 werden von der Bundesversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 2 bis 7 innerhalb der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (5) Zur Vertretung des Bundesverbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes im Sinne des § 26 BGB, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, berechtigt.
- (6) Der Geschäftsführende Schriftleiter der Verbandszeitschrift, der Schriftleiter für "BWK-INTERN" sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes zu laden. Sie haben beratende Stimme.
- (7) Der Präsident kann Mitglieder der Landesverbände zu den Sitzungen des Bundesvorstandes einladen. Sie haben beratende Stimme.
- (8) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu seinen Sitzungen einzuberufen.
- (10) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 12

Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes gemäß § 2 einzusetzen.

- (2) Ferner hat der Bundesvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
1. durch den Präsidenten die Bundesversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufstellen zu lassen,
 2. Beschlußvorlagen für die Bundesversammlung vorzubereiten,
 3. der Bundesversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und mit der Jahresrechnung des Bundesverbandes der Bundesversammlung vorzulegen.
 5. die Beschlüsse der Bundesversammlung zu vollziehen,
 6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 7. Fachausschüsse, Arbeitskreise und Referenten zu berufen,
 8. Aufwandsentschädigungen festzulegen,
 9. der Bundesversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
 10. die Arbeit seiner Landesverbände zu koordinieren
 11. die gemeinnützigen Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
 12. In dringenden Fällen sind außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Bundesversammlung vorzutragen.
 13. Überwachung der Herausgabe der technisch-wissenschaftlichen Fachergebnisse

§ 13

Beschlußfassung im Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Sitzung des Bundesvorstandes festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluß kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14

Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstands sind Ausschüsse einzurichten für
 - Ausbildung
 - Fortbildung
 - Gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik
 - Öffentlichkeitsarbeit.Mitglieder dieser Ausschüsse sind die Referenten der Landesverbände und die von der Bundesversammlung gewählten Referenten des Bundesverbandes.
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Bundesvorstand weitere Fachausschüsse, Arbeitskreise oder Referenten berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluß.

§ 15

Entschädigungen

- (1) Alle Ämter im Bundesverband sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Soweit der Arbeitsaufwand des Bundesgeschäftsführers den für ein Ehrenamt notwendigen Umfang übersteigt, kann diese Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages vergütet werden. Die Beschlussfassung obliegt dem Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Bare Auslagen sind zu ersetzen.

§ 16

Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Ein- und Ausgaben des Bundesverbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (3) Auszahlungen werden durch den Bundesschatzmeister geleistet. Der Präsident oder der Bundesgeschäftsführer haben die sachliche Richtigkeit auf den Ausgabebelegen zu bescheinigen.
- (4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Bundesschatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Bundesvorstand und der nächsten Bundesversammlung vorzulegen ist.

§ 17

Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Bundesversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Bundesversammlung vorzulegen.

§ 18

Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Bundesverbandes muß eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vermögen fällt bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die gemeinnützigen BWK-Landesverbände, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Anteile richten sich nach der Anzahl der Mitglieder der Landesverbände.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 17.09.2015 von der Bundesversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.09.1996.

Edgar Freund
Präsident

Dr.-Ing. Birgit Schlichtig
Bundesgeschäftsführerin

Die Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 07.04.2016.